

Examensrelevante AfA-Probleme:

I. Abnutzbares Wirtschaftsgut / AfaA

Examenstermin 2024/I: Die auf dem Bürotisch platzierte Vase, die im Laufe des Jahres gestohlen wird.

P 1: Kunstgegenstände als abnutzbare Wirtschaftsgüter für AfA nach § 7 I S. 1 EStG:

Hinsichtlich der normalen, regulären Abnutzung bei Kunstgegenständen kann wie folgt unterschieden werden:

- Gegenstände der sog Gebrauchskunst, die dem Wandel des Zeitgeschmacks unterliegen, führen idR zu einer wirtschaftlichen Abnutzung (BFH BStBl III 1965, 382).
- Werke anerkannter Meister, die ständig im Wert steigen unterliegen idR keiner wirtschaftlichen Abnutzung (BFH BFH/NV 1989, 129). Auch eine technische Abnutzung wird bei Gemälden verneint, da geringfügige Umwelteinflüsse nicht zu einer steuerlich relevanten technischen Abnutzung (BFH BStBl II 1978, 164) führen.

P2: AfaA nach § 7 I S. 7 EStG:

Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kennt das Steuerrecht die "Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung" (§ 7 I S. 7 EStG) Der Steuerpflichtige hat nach h.M. ein Wahlrecht, ob er AfaA in Anspruch nimmt oder die bisherige AfA fortsetzt. Scheidet das Wirtschaftsgut, z.B. infolge Zerstörung komplett aus dem Betriebsvermögen aus, **ist AfaA nach h.M. zwingend** vorzunehmen.

Die AfaA setzen entweder eine Substanzeinbuße eines bestehenden Wirtschaftsgutes (außergewöhnliche technische Abnutzung) oder eine Einschränkung seiner Nutzungsmöglichkeit (außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung) voraus. Die AfaA erlaubt damit die Berücksichtigung von unvorhergesehenen, außergewöhnlichen Ereignissen, die zu Substanzeinbußen führen, z. B. durch Beschädigung, Brand. **Auch Diebstahl oder Verlust kann zur AfaA führen, sofern das schädigende, die AfaA auslösende Ereignis nicht privat veranlasst ist.** Eine außergewöhnliche wirtschaftliche Abnutzung kommt in Betracht, wenn neue Erfindungen, zu einer unvorhergesehenen Überalterung des Wirtschaftsguts führen.

II. Eine „Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften“, die „sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt“.

Examenstermin 2024/II: Das unterjährig für 1.800 € erworbene Notebook.

Hinweis: Die Finanzverwaltung hat generell verfügt, dass die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer auch von neuer Computer-Hardware und Anwendersoftware generell ein Jahr beträgt, wenn Geräte oder Lizenzen seit dem 1. Januar 2021 erworben worden sind oder noch werden. Das bedeutet: Die Anschaffungskosten können im Jahr der Anschaffung in vollem Umfang als Werbungskosten oder Betriebsausgaben als Sofortabschreibung abgesetzt werden, und zwar unabhängig von der Höhe des Kaufpreises.

=> Da sich die Nutzungsdauer bei Notebooks und Anwendersoftware nun aber nicht auf „mehr als ein Jahr“ erstreckt, besteht folglich kein Raum für eine Abschreibung (AfA). Vielmehr sind die Anschaffungskosten im Jahr des Erwerbs in einer Summe abzuschreiben, und zwar unabhängig vom Monat des Kaufs. **Folglich ist eine volle „Sofortabschreibung“ auch bei einem unterjährigen Kauf möglich.** Der Gesetzeswortlaut ist insoweit eindeutig, so dass auch § 7 Abs. 1 S. 4 EStG (AfA pro rata temporis“) keine Anwendung findet.

III. AfA- Volumen bei Einlagen von abnutzbaren Wirtschaftsgütern aus dem Privatvermögen

Examenstermin 2024 /I und 2024/ II

Folgende Gedankenschritte sollten zur Ermittlung des AfA Volumens (vgl. § 6 I Nr. 5 EStG) vollzogen werden.

1. Stelle ich auf den Teilwert (Grundregel) oder auf die um die AfA geminderten Anschaffungs- und Herstellungskosten ab (vgl. § 6 I Nr. 5, S.1., 2.Hs. lit. a EStG) ab? Hier ist die Drei-Jahresgrenze entscheidend. Weiterhin ist darauf zu achten, ob der aufgrund eines Einlagewertes von nicht mehr als 800 € das Wahlrecht nach § 6 II EStG besteht.
2. Verändert sich das AfA-Volumen wegen vorhergehender Nutzung zur Erzielung von Überschusseinkünften gem. § 7 I S.5 EStG?

IV. Ermittlung der AfA bei teilentgeltlichem Erwerb

Examenstermin 2024 /I (Zahlung von Gleichstellungsgeldern an die Schwester für Grundstückserwerb)

Im Fall einer teilentgeltlichen Übertragung eines Grundstücks ist zur Berechnung der AfA der Erwerb in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil aufzuspalten. Soweit beim Steuerpflichtigen Anschaffungskosten für abnutzbare Gebäude entstehen, die er z.B. zur

Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nutzt, kann er für diese Anschaffungskosten die lineare AfA nach § 7 IV EStG in Anspruch nehmen. Insoweit entsteht eine völlig neue AfA-Reihe.

Soweit der Steuerpflichtige einen Teil des Gebäudes unentgeltlich übernommen hat, muss er nach § 11d EStDV die AfA-Bemessungsgrundlage und auch die AfA-Methode des Rechtsvorgängers fortführen. Im Ergebnis teilt sich die AfA-Bemessungsgrundlage in einen Teil "entgeltlichen Erwerb" und einen Teil "unentgeltlichen Erwerb" auf.

Bsp.: V überträgt zum 1.1.2024 seinem Sohn S im Wege der vorweggenommenen Erbfolge ein schuldenfreies Mietwohngrundstück mit einem Verkehrswert von 1,5 Mio. € (Gebäude 1.000.000 €, Grund und Boden 500.000 €). V hatte das Mietwohngrundstück zum 1.1.2000 erworben und die auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten von 500.000 € mit jährlich 2 % abgeschrieben. S hat dem Bruder einen Betrag von 750.000 € zu zahlen.

S hat Anschaffungskosten i. H. v. 750.000 €. Nach dem Verhältnis der Verkehrswerte entfallen auf das Gebäude 500.000 € und auf den Grund und Boden 250.000 €. Eine Gegenüberstellung von **Anschaffungskosten und Verkehrswert** ergibt, dass S das **Gebäude** zur Hälfte unentgeltlich und zur anderen Hälfte entgeltlich für 500.000 € erworben hat.

- ⇒ Im Jahr 2024 kann S dann hälftig mit 2% aus 250.000 € (= ½ von 500.000 €) die AfA-Reihe seines Vaters fortsetzen. Im Hinblick auf die 500.000 € (2/3 Gebäudeanteil von 750.000 €) beginnt 2024 eine neue AfA-Reihe.

Die Problematik der Teilentgeltlichkeit kann sich auch bei der Erbauseinandersetzung stellen. Die Erbauseinandersetzung kann sowohl als unentgeltlicher als auch als teilweise entgeltlicher Erwerb ausgestaltet sein. Eine Teilung ohne Abfindungszahlungen ist unentgeltlich, so dass insoweit die AfA des Rechtsvorgängers fortgesetzt werden kann. Wird im Rahmen einer Erbauseinandersetzung ein Nachlass real geteilt und erhält ein Miterbe wertmäßig mehr, als ihm nach seiner Erbquote zusteht, und zahlt er für dieses "Mehr" an seine Miterben eine Abfindung (vgl. 3. Teil Spezialprobleme Fall 4), liegt insoweit ein Anschaffungs- und Veräußerungsvorgang vor. In Höhe der Abfindungszahlung entstehen Anschaffungskosten.